

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 41

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wentig ist, in passender Weise von den Offizieren, welche Mitglieder der Commission sind, vorgenommen werden. Im Uebrigen ist in den Rekrutenschulen die beste Gelegenheit geboten, sehr genau den Grad des Schulunterrichts der Leute kennen zu lernen und die Herren Instruktoren sind dazu ganz geeignet, ohne dass es notwendig scheint, pädagogische Experten beizuziehen, deren Nutzen sich bestreiten lässt, obgleich sie eine ziemlich beträchtliche Ausgabe verursachen.“

Der Bundesrath nahm auf diese Auseinandersetzung keine Rücksicht und sandte am 14. Juli ein Circular, auf welches Herr Gingins am 22. August 1876 antwortete. Das von dem Bundesrath angenommene System scheint ihm ungemein complicirt; ungeachtet seines guten Willens hat er erkennen müssen, dass die den Divisionären auferlegte Arbeit seine Kräfte übersteige; überdies, sagt er, fallen diese Geschäfte (opérations) natürlicher und gesetzlicher Weise den Kantonen und Waffenschefs zu. Die von Herrn Gingins beschlagnahmte Division, welche über mehrere Kantone zerstreut (Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis) ist, würde eine große Anzahl von Versammlungsorten und Rekrutierungstagen erfordern. So wären für Graubünden allein 19 erforderlich. Herr Gingins zeigt, dass der vom Bundesrath angenommene Rekrutierungsmodus für die VIII. Armee-Division unanwendbar ist; er selbst macht dieser hohen Behörde einige Vorschläge, die Arbeit leichter einzurichten, und in dem Falle, als diese nicht angenommen würden, bittet er, Jemand anders mit diesem Spezial-Auftrag zu betrauen.

Als das eidg. Militär-Departement das Gesuch Herrn Gingins, ihn von der Rekrutierung zu dispensiren, abschlägig beschied, bat dieser Offizier das Departement, darüber dem Bundesrath Bericht zu erstatten. Er erneuert die Erklärungen, welche er früher gegeben hatte, und beruft sich auf Art. 20 und 21 der Bundesverfassung:

„Art. 20 (1. Alinea) die Gesetze über das Heerwesen gehen von der Eidgenossenschaft aus. Die Vollziehung der Militär-Gesetze in den Kantonen findet durch die kantonalen Behörden, in den ihnen durch die eidg. Gesetzgebung angewiesenen Grenzen und unter Beaufsichtigung der Eidgenossenschaft statt.“

„Art. 21. Wenn nicht militärische Gründe es notwendig machen, sollen die Abtheilungen aus Truppen desselben Kantons formirt werden.“

„Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Sorge um sie vollständig zu erhalten, die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere dieser Truppenkörper kommen den Kantonen zu, unter Vorbehalt allgemeiner Vorschriften, welche die Eidgenossenschaft erlässt.“

Diese Artikel scheinen uns ganz deutlich; sie zeigen, dass die Kantone das Ergänzungsgeschäft zu besorgen haben. In diesem Fall ist dann die Gegenwart des Oberst-Divisionärs notwendig oder nur angemessen? Wir glauben es nicht; wir sagen selbst mehr; wir betrachten das durch den Bundesrath angenommene System, wie einen Versuch der Verletzung der eidg. Bundesverfassung (!?)

Herr Gingins führt noch das Gesetz über Militär-Organisation an, welches die Competenz der eidg. Verwaltung, was Rekrutierung anbetrifft, festsetzt und besonders die Waffenschefs mit dieser Angelegenheit beauftragt.

Von diesem Augenblick an ist der Conflict fertig und man kann leicht voraussehen, dass weder der eine noch der andere nachgeben wird. Unseren Lesern ist das Uebrige bekannt, ausgenommen einen Punkt, welchen wir hervorheben müssen. — Nach seiner Abberufung fragt Herr Oberst Gingins den Bundesrath, ob das Abberufungs-Begehren gemäß den Bestimmungen des Artikels 77, letztes Alinea, von der Mehrzahl der Divisionäre unterstützt worden sei.

Der Bundesrath antwortete verneinend; die Divisionäre sind nicht um ihre Meinung befragt worden; denn nach Ansicht des Bundesrathes findet die obenangeführte Bestimmung auf den Fall des Herrn Gingins keine Anwendung.

Nun lassen wir hier den Text des Gesetzes (Art. 77) folgen:

„Ein Offizier kann auf Verlangen des Militär-Departements, unbeschadet seines Grades, von einem ihm übertragenen Com-

mando durch seine Wahlbehörde enthoben werden. Die Enthebung muss erfolgen, wenn sie von dem Divisionär oder einem andern dem Oberbefehlshaber direkt unterstellten Offizier wegen Unfähigkeit verlangt wird und das Militär-Departement dieses Verlangen unterstützt.“

„Kommt die Enthebung eines Obersten in Frage, so muss „das Begehren“ von der Mehrzahl der Divisionäre unterstützt werden.“

Wir haben oft auf die schlechte Redaction der eidg. Gesetze aufmerksam gemacht und die Missverständnisse (équivoque), zu welchen sie Anlass gaben; der Artikel hat erwiesenermaßen zwei Sinne. Wenn das Wort „Begehren“ des 3. Alinea sich nur auf dasselbe Wort des zweiten Satzes bezieht, so hat der Bundesrath recht. Wenn aber im Gegentheil dasselbe gleichzeitig auf den ersten und zweiten Satz hinzielt, so ist Herr Gingins in seinem Recht; übrigens scheint uns seine Auslegung des Gesetzes die logisch richtige und am wenigsten gezwungene.

Das einfache Durchlesen der in der Broschüre des Herrn Gingins reproduzirten Correspondenzen, gefolgt von dem Wortlaut des Gesetzes, erlaubt Jedermann, sich seine eigene Meinung über die Maßregel, die ihn betroffen hat, zu bilden; wir wollen nicht all' sein Vorgehen billigen, wir finden dasselbe etwas übereilt, doch ist dasselbe einigermassen durch die Art und Weise wie das eidg. Militär-Departement gegen ihn von Anfang an vorgegangen ist, gerechtfertigt, dessen hohes Personal gegenwärtig der Gegenstand der gerechtfertigsten Kritik bildet; also auf das genaueste unterrichtet, sind wir der Ansicht, dass Herr Gingins Recht gehabt hat, die gesunde und formelle Anwendung der Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung und des Gesetzes der eidg. Militär-Organisation, welches aus ersterer hervorgegangen ist, in Betracht zu ziehen, im Gegensatz zu Denjenigen, welche beide nur im Sinne der absolutesten Centralisation und der bürokratischen Willkür auslegen; eine neue Wunde, deren unglückliche Folgen die Schweiz bald fühlen wird.“

(Nouv. Vaud. 1876. Nr. 229.)

A u s l a n d.

Frankreich. (Das Jahrbuch der französischen Armee) für 1876 ist vor einigen Tagen erschienen und giebt unter Anderem folgende Daten: Der Generalstab zählt vier Ratschälle, de Mac Mahon, Canrobert, Baraguay d'Hilliers und Lebouef. Die erste Section des Generalstabes bilden 100 Divisione- und 200 Brigaden-Generale, die zweite 78 Divisione- und 182 Brigaden-Generale; diese umfasst die Generale, welche die Altersgrenze erreicht haben. Dann folgen 410 Oberste und ebenso viele Oberstleutenants, 2100 Bataillons- und Escadrons-Chefs, 7205 Capitäne, 5208 Lieutenants und 5622 Unterleutenants. In diesen Zahlen sind die 4400 Offiziere aller Grade in der Reserve nicht mit inbegriffen. Zum erstenmale sind die Namen der Offiziere der Territorial-Armee im Jahrbuch mit ausgeführt. In den meisten Regimentern fehlen indessen beinahe zwei Drittel an der Vollzahl der Cadres. Die Infanterie der activen Armee zählt 144 Linien-Regimenter zu 4 Bataillonen von 4 Compagnien und 2 Depot-Compagnien; 30 Bataillone Jäger zu 4 Compagnien, 4 Regimente zuaven, 3 Regimente afrikanische Tirailleurs, 1 Fremden-Regiment, 3 Bataillone leichte afrikanische Infanterie und 3 Strafscompagnien. Die Artillerie zählt 28 Regimente und 1 Regiment Artillerie-Pionniere; 10 Arbeiter-Compagnien, 3 Compagnien Feuerwerker und 57 Compagnien Artillerie-Train. Jedes Artillerie-Regiment hat 13 Batterien. Die Cavallerie zählt 77 Regimente, nämlich 12 Kürassier-, 26 Dragoner-, 20 reitende Jäger-, 12 Husaren-, 4 Chasseurs d'Afrique- und 3 Spahis-Regimenter, dann noch 8 Remonte-Compagnien. Das Geniecorps zählt 4 Regimente zu 5 Bataillonen von 4 Compagnien. Das Fuhrwesen besteht aus 20 Schwadronen zu 3 Compagnien.

(Dr.-u. W.-Z.)

Vereinigte Staaten. Die Cavallerie der Armee der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's hat in den Kämpfen gegen die Sioux-Indianer ungünstige Erfahrungen bezüglich ihres Hinter-

labungskarabiners gemacht. Derselbe hat ähnlich den Gewehren von Albin-Brändlin, Milbant-Amoler und Wänzl eine nach vorne umzulegende Verschlussklappe und benutzte eine flaschenförmig gezogene Messingpatrone. Die betreffenden Erfahrungen sind in einem Bericht des Oberst Reno an den Chef der Division, General Venet, datirt aus dem Lager am Yellowstone River vom 11. Juli 1876 niedergelegt. Dieser Offizier kommandirte am 25. Juni 1876, als General Gustaf mit fünf Compagnen des 7. Cavallerie-Regiments von den Sioux in einen Hinterhalt gelockt und mit seiner Truppe bis auf den letzten Mann vernichtet wurde, eine Seitencolonne, die zu spät auf dem Kampfplatz erschien, um das Verhängniß abzuwenden. Der Bericht desselben lautet nach dem Newyorker Army and Navy Journal vom 19. August 1876:

„Ich habe die Ehre zu berichten, daß in den Kämpfen am 25. und 26. Juni 1876 zwischen dem 7. Cavallerie-Regiment und den feindlichen Sioux von den 380 Karabinern unter meinem Kommando sechs Stück in nachstehender Weise dienstunbrauchbar wurden, während andere durch treffende Geschosse litten. Der Verschlussblock schloß nicht genau und ließ zwischen dem Boden der Patrone und der Verschlussfläche einen Zwischenraum, und wenn nach dem Abfeuern der Verschluss geöffnet wurde, rief der Boden der Patrone ab, während die Hülse in der Kammer sitzen blieb und mit der Hand nicht zu entfernen war. Ich halte dies für einen schweren Uebelstand, der bei schleunig formirten Truppen mit den verhängnißvollsten Folgen verknüpft sein müßte. Der Mangel entspringt meiner Meinung nach aus zwei Ursachen. In manchen Fällen ist der Verschlussblock nicht so gestaltet, daß er bequem über den Boden der Patrone übergreift, wenn tief eingeseßt ist; ja, es ist mir sogar der Gedanke gekommen, daß die Art der Drehung des Blocks einen festen Anschluß überhaupt unmöglich macht. Eine andere Ursache kann in dem Staube liegen, einem Element, das man im Kriege nicht übersehen darf; — er kann sich so anhäufen, daß er einen vollkommenen Schluß des Blocks verhindert. — Ein Mangel an Gleichförmigkeit des Patronenraums kann ferner die Funktion des Extrakts beeinträchtigen und schließlich scheint das Gewicht des Verschlussblockes dahin zu wirken, daß das Charnier, um welches er sich dreht, bald gelockert wird, so daß der Block eine seitliche Bewegung annimmt, welche den genauen Anschluß erschwert.

„Ich sende Ihnen diese während eines heftigen Kampfes und unter Verhältnissen gemachten Bemerkungen, welche die Mannschaften zu einem eben nicht sorgfältigen Feuern veranlaßten, denn Gefangenschaft war gleichbedeutend mit Tortur und sicherem Tod — das wußten die Leute und bewahrten daher nicht die Ruhe, welche sie einem civilisirten Feinde gegenüber gehabt hätten. Ich möchte schließlich die Aufmerksamkeit auf den Umstand hinlenken, daß mein Verlust geringer gewesen wäre, wenn meine Mannschaften mit einigen Geräthen gleich dem Schauffelbajonett versehen gewesen wären und ich habe die Ueberzeugung, daß wenn ein Gegner dieses Bajonetts in der Nacht vom 25. Juni bei uns gewesen wäre, er mit Freuden seine rechte Hand für 50 Bajonette geboten haben würde. Ich hatte nur drei Schuppen und drei Aerte, mit diesen wurde der Boden gelockert und dann mittelst zinnerner Becher und ähnlicher Utensilien vor der Front der Mannschaften aufgehäuft.

„Der Munitionsverbrauch betrug 38,030 Karabiner- und 2954 Pistolapatronen.“

Sowohl der Bericht des Oberst Reno. Die Erfahrungen sind freilich unter abnormen Verhältnissen gewonnen; sie entbehren doch aber diesseits des Ozeans vielleicht nicht jeglichen Interesses. (M.-B.)

Verschiedenes.

— (Scharf geschossen.) Während bei den nunmehr beendeten Kaiser-Manövern bei Merseburg weder unter den Truppen noch unter dem Volke, ungeachtet der ungeheuren Massenbewegungen, fast nicht ein einziger ernstlicher Unfall vorgekommen

war, ist das Ende der glanzvollen Epoche, wie das Berliner „Tagbl.“ erzählt, durch einen Vorfall der peinlichsten Art getrübt worden. Beim Avanciren der sächsischen Truppen ist von dort aus scharf geschossen worden. Zwei reizende Knaben, die harmlos dem militärischen Schauspiel bewohnten, sind durch den Leib geschossen worden. Der Zustand der Kinder soll hoffnungslos sein. — Kaiser Wilhelm, dem der unglückliche Vorfall vom commandirenden General sofort gemeldet wurde, ordnete auf der Stelle an, daß das betreffende Regiment sofort aus der Gefechtslinie auszuschelden, augenblicklich die allerstrengste Untersuchung anzustellen und über das Ergebniß unverweilt Vortrag zu erstatten sei. So unwahrscheinlich es ist, daß in Folge einer Fahrlässigkeit scharfe Patronen in die Gewehre gekommen sind, so ist gleichwohl die Möglichkeit eines solchen beklagenswerthen Zufalles noch nicht als ausgeschlossen zu betrachten.

Militair- & Schiess-Stand-Scheiben
 liefert am besten und billigsten
Gustav Kühn, Hoflieferant
 in Neu-Ruppin.
 Preiscourante gratis und franco.

Militärische Werke, Zeitschriften und Karten
 in größter Auswahl vorräthig
 bei F. Schultze, Buchhandlung in Zürich.

Sieben erschienen in unserm Verlage:

Kritische Versuche
 von F. von Hartmann,
 General der Cavallerie z. D.

I. Der deutsch-französische Krieg 1870—71,
 redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Großen
 Generalstabes.

Erster Theil. Geschichte des Krieges bis zum Sturz des
 Kaiserreichs.

gr. 8°. Elegant geheftet 4 Fr.

Dieser erste „Kritische Versuch“ fand seine Veröffentlichung in der „Deutschen Rundschau“, mußte dort aber, auf einen beengteren Raum angewiesen, mehrfach gekürzt und zusammengedrängt erscheinen; er ist hier, namentlich wo es sich um militärische Fragen handelt, ergänzt u. d. vervollständigt worden. — Man möge in ihm vor allen Dingen eine Zusammenstellung strategischer und tactischer Studien erkennen, die sich an ein Werk anlehnten, welches in der Militär-Literatur der Gegenwart nach Stoff und Fassung weitaus den hervorragendsten Platz einnimmt. — Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß dies Werk auch an sich zum Gegenstande der Erörterung wurde. — Seine ganz außergewöhnlichen Vorzüge verlangten ihre ausdrückliche Anerkennung, — dann aber erschienen eine zu große, mit der Gesamtanlage nicht im Einklang stehende Bevorzugung des tactischen Details, eine zu entschiedene Fernhaltung des politischen Elements aus der geschichtlichen Entwicklung des Krieges, eine zu milde Beurtheilung der feindlichen Kriegsführung und eine nicht durchweg verbannte Nachgiebigkeit gegen die äußere Erscheinung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Ereignissen, im Gegensatz zum thatsächlichen inneren Causalverus der Dinge, als Momente, welche einer eingehenden Durcharbeitung des bedeutungsvollen und ansehnlichen Referats um so lebhafter entgegen treten mußten, als die letztere sich auf das Zugänglichste durch dasselbe gefesselt fühlte. Nichts lag dem Verfasser ferner, als die Absicht, anerkanntes Verdienst zu schmälern und zu bekränken, hervorragende Leistung auf ein Mindermaß zurückzuführen; ihn besetzte der Wunsch, mit wissenschaftlichem Ernst einen Beitrag zu der Arbeit liefern zu können, welche der Friede vom denkenden Soldaten fordert, nachdem der Krieg ihm eine so reiche Ausernte von Erfahrungen und an praktischen Resultaten überweisen hat.

Berlin, im September 1876. **Gebrüder Paetel.**